

19.07.2021

Verhaltensregeln für Versteigerungen, Sammelstellen (Tiere und Wolle) und Zuchttierbewertungen

Version 9.1: 19. Juli 2021

Zucht-, Nutz- und Schlachttierversteigerungen sind zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit der LandwirtInnen zwingend erforderlich und gelten als Zusammenkünfte iSd § 12 2. COVID-19-ÖV. Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen. Bei mehr als 100 Teilnehmenden ist ein MNS zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 3G-Nachweis vorweisen.

**Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen strikte Maßnahmen eingehalten werden:
Generell gilt:**

- Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.
- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, haben der Veranstaltung gänzlich fernzubleiben.
In der Versteigerungshalle und den Stallungen ist grundsätzlich Schutzmaskenpflicht, sofern nicht alle Personen einen 3 G Nachweis vorweisen.
- Für Kantinen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen der Gastronomie ([278. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie \(2. COVID19-Öffnungsverordnung\) erlassen und geändert wird \(2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung\)](#))
- Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden.
- **Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:**

- ⇒ Händewaschen: mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
- ⇒ Händeschütteln gänzlich unterlassen!
- ⇒ Hände aus dem Gesicht fernhalten!
- ⇒ Abstand halten, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
- ⇒ Husten/Niesen in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
- ⇒ Das Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden.
Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.

Darüber hinaus gilt für Nutztiervermarktungen, Verladungen und Wollsammlungen:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- VerkäuferInnen bzw. ZulieferInnen dürfen ihre Tiere abladen und in den Stall verbringen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- BesucherInnen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!

Darüber hinaus gilt für zentrale Zuchttierversteigerungen:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- ZulieferInnen bzw. VerkäuferInnen dürfen ihre Tiere abladen, mit Schutzhandschuhen waschen, vorführen und zum vorgesehenen Standplatz bringen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- Winker werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten ausgegeben und wieder entgegengenommen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- BesucherInnen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!
- Sicherheitspersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Zutrittsbeschränkungen eingehalten werden.
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals bzw. der MitarbeiterInnen des Veranstalters ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Darüber hinaus gilt für zentrale bzw. dezentrale Zuchttierbewertungen:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren. Es müssen so wenig wie möglich Personen anwesend sein.
- Zulieferer dürfen ihre Tiere abladen, mit Mund- und Nasenschutz (MNS) vorführen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- Der Mindestabstand (1-2 Meter) muss bei allen Tätigkeiten eingehalten werden.
- Terminvorgaben und Zeitvorgaben für die Bewertung sind von den Zulieferern einzuhalten.
- Dokumente werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) übergeben, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- Schutzausrüstung wie Mund- und Nasenschutz (MNS) müssen von MitarbeiterInnen, BewerterInnen und anliefernden Personen getragen werden, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- Den Anweisungen der MitarbeiterInnen des Veranstalters sind ausnahmslos Folge zu leisten!

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html) Der österreichische Bundesverband für Schafe und Ziegen ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischen Rinderzüchter (ZAR) sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Gemeinsam möchten wir mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus beitragen.

Abstandhalten – Zusammenhalten – Durchhalten!
DANKE für eure Mithilfe!